

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
HBI Hiller + Begemann Ingenieure GmbH
Herr Dipl.-Ing. Begemann
Loignystr. 31
28211 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Wendelken
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Vorab per Fax: 460 36-10

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
95-12 ABP

Bremen, 21. Januar 2013

Stellungnahme zur Erschließung Lesum Park

Sehr geehrter Herr Begemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zur Erschließung Lesum Park im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird

2. Aus den vorstehend skizzierten Regelungen ergibt sich für die geplante Erschließung Lesum Park folgendes:

a) Im Planungsgebiet ist eine Bushaltestelle vorgesehen. Ob diese ein taktilen und kontrastierendes Bodenleitsystem für blinde und stark sehbehinderte Menschen erhalten soll, ergibt sich aus den Planunterlagen nicht.

Die Bushaltestelle sollte jedoch mit einem entsprechenden Bodenleitsystem erschlossen werden, das dem in Bremen üblichen Standard entspricht.

b) Bei Straßeneinmündungen bzw. Querungsstellen sollten Bordsteinabsenkungen von 3 cm vorgesehen werden. Dies ermöglicht auch Rollatoren- und Rollstuhlnutzer/innen und Menschen mit Kinderwagen, diese Querungsstellen besser zu nutzen.

c) Des Weiteren sollten die Einmündungen bzw. Querungsstellen auch mit einem taktilen und kontrastierenden Bodenleitsystem ausgestattet werden, vor allem mit Rippenplatten in Laufrichtung.

Bei der Ausgestaltung sollte die DIN 32984 über Bodenindikatoren beachtet werden.

3. Die weitere Ausführungsplanung, insbesondere auch die Ausgestaltung des Bodenleitsystems für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen sollte mit dem Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt werden. Ein Termin kann ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen

—
i. A. Nadine Wendelken
Verwaltung
Der Landesbehindertenbeauftragte